

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Forstwesen
3950 Gmünd, Schremser Straße 8



GDL1-A-041

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Karl Haumer

(0 28 52) 9025

Durchwahl
25615

Datum
20. April 2007

Betrifft

Waldbrandgefahr

Präambel

In den Waldbeständen des Verwaltungsbezirkes Gmünd ist aufgrund der außergewöhnlich hohen Lufttemperaturen der letzten Wochen eine sehr starke Austrocknung, insbesondere der Streuaufgaben der Waldböden eingetreten. Weiters sind vielerorts leicht entzündbarer Bestandesabraum, wie Zweige, Äste und Wipfelstücke vorhanden.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erlässt daher nachstehende Verordnung zum Schutz der Waldbestände im Verwaltungsbezirk Gmünd:

VERORDNUNG

Gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, i.d.g.F., wird für den Verwaltungsbezirk Gmünd verordnet:

§ 1

In den Waldgebieten des politischen Bezirkes Gmünd sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten.

§ 2

Ebenso ist es verboten, brennende oder glimmende Gegenstände (wie Zündhölzer und Zigaretten), sowie Glasflaschen und Glasscherben (Brennglaswirkung!) im Waldbereich wegzuworfen.

§ 3

Ein bereits entstandener Brand ist unverzüglich der Feuerwehr (Notruf 122) bzw. der Polizei (Notruf 133) zu melden.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a) Zif. 17 des Forstgesetzes 1975 mit Geldstrafen bis zu € 7.270,00 oder mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Gmünd in Kraft.

Hinweise:

- **Die Zufahrtswege zum Wald sind freizuhalten, damit im Falle eines Brandes die Feuerwehr zufahren kann.**
- Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.
- Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.
- Ausgenommen von diesem Verbot ist das Verbrennen von Rinde und Ästen zum Zwecke der Borkenkäferbekämpfung durch den Waldeigentümer als bekämpfungstechnische Maßnahme im Sinne der Forstschutzverordnung. Rechtzeitig vor Durchführung solcher Maßnahmen hat der Waldbesitzer oder Verfügungsberechtigte das zuständige Gemeindeamt und die Feuerwehr zu verständigen.

Der Bezirkshauptmann
Mag. B ö h m